

## Leistungsvertrag

zwischen

der **Gemeinde Lyss**, handelnd durch den Gemeinderat

dem **Kanton Bern**, handelnd durch den Regierungsrat

den **übrigen Gemeinden der Region<sup>1</sup>**, vertreten durch den Gemeindeverband Kulturförderung Region Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois, handelnd durch die Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes

(nachstehend **Beitraggeber** genannt)

und

dem **Verein Kulturfabrik KUFA Lyss**, handelnd durch den Vorstand, p.A. Präsidium

(nachstehend **Verein** genannt)

**für die Beitragsperiode 2024-2027**

gestützt auf:

- Artikel 4, 5, 6, 7, 12, 13, 14, 15, 18, 19, 21, 22, 24 und 35 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)
- Artikel 4, 8, 9, 10, 11, 12, 13 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013 (KKFV; 423.411.1)

---

<sup>1</sup> Alle Gemeinden sind in Anhang 2 aufgeführt

## **1. Kapitel: Allgemeines**

### **Art. 1 Zweck des Vereins**

<sup>1</sup> Der Zweck des Vereins besteht gemäss seinen Statuten aus:

- Der Übernahme der Trägerschaft und Verantwortung für die Räume der Kulturhalle Lyss.
- Der Organisation von kulturellen Anlässen in diesen Räumen.
- Der Zurverfügungstellung oder Vermietung der Räume an andere Organisationen, welche Kultur oder Anlässe organisieren.

<sup>2</sup> Der Verein bringt den Beitraggebern Statutenänderungen innert Monatsfrist zur Kenntnis.

### **Art. 2 Gegenstand dieses Vertrags**

<sup>1</sup> Der Vertrag regelt Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen, welche der Verein erbringt, die finanzielle Unterstützung dieser Leistungen durch die Beitraggeber und den Überprüfungsmodus der zu erbringenden Leistungen.

<sup>2</sup> Die Beitraggeber respektieren dabei die Programmfreiheit des Vereins.

## **2. Kapitel: Leistungen und Vorhaben des Vereins**

### **Art. 3 Katalog der Leistungen**

**1** Der Verein erbringt folgende Hauptleistungen in Halle und Club:

- a** Konzerte lokaler, regionaler, nationaler und internationaler Künstler;
- b** Spezialevents wie Märkte, Vorträge, Ausstellungen, Festivals, Lesungen.
- c** Aufführungen von Kleinkunst und Theater.

**2** Kulturvermittlung: Der Verein spricht mit den Vermittlungsangeboten unterschiedliche Zielgruppen an und fördert eine aktive Teilhabe des Publikums am Kulturschaffen.

Der Verein realisiert:

- a** öffentliche Vermittlungsangebote wie Jugendarbeit/"Starthilfe" Organisation von Anlässen, Vermittlung von Knowhow für kulturelle Tätigkeiten in enger Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendfachstelle Lyss und Umgebung (KJFS).
- b** stufengerechte Vermittlungsangebote für Schulen wie Informationsveranstaltungen, Workshops, Vermittlung von Knowhow für kulturelle Tätigkeiten. Der Verein präsentiert das Angebot auf der Plattform «Kultur und Schule» des Amts für Kultur des Kantons Bern.

**3** Der Verein erbringt folgende weitere Leistungen:

- a** Mitgliedschaft im Verein Petzi (Dachverband der nicht-gewinnorientierten Schweizer Musik-Clubs und –Festivals).
- b** Förderung von lokalen und regionalen Künstlern sowie Veranstaltern.
- c** Nachwuchsförderung.

#### **Art. 4** Katalog der Vorhaben

- a** Ausbau von regionalen und nationalen Livekonzerten.
- b** Erweiterung und Optimierung der Kulturvermittlung für und mit Jugendlichen.
- c** Nachhaltige Betriebsführung und Finanzplanung.
- d** Optimierung der Auslastung der Infrastruktur.

#### **Art. 5** Überprüfung der Leistungen und Vorhaben

Die in Artikel 3 und 4 erwähnten Leistungen und Vorhaben werden gemäss den Massnahmen und Soll-Werten in Anhang 1 (Reporting-Blatt) überprüft.

#### **Art. 6** Rahmenbedingungen

- <sup>1</sup> Der Verein arbeitet mit kulturellen Organisationen und Kultur- und Bildungsinstitutionen der Region zusammen.
- <sup>2</sup> Der Verein legt die Veranstaltungsdaten und Eintrittspreise so fest, dass möglichst breite Bevölkerungsschichten Zugang zum Angebot erhalten. Die Preise für Eintritt und Konsumation sind im Club mehrheitlich jugendgerecht ausgestaltet.
- <sup>3</sup> Der Verein ist für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen verantwortlich. Diese richten sich nach dem gemeinsam mit der Gemeinde Lyss erarbeiteten Sicherheitskonzept Kulturfabrik KUFA Lyss.
- <sup>4</sup> Der Verein erleichtert Menschen mit Behinderungen den Zugang zum Angebot.
- <sup>5</sup> Der Verein macht in geeigneter Form auf seine Aktivitäten aufmerksam. Er weist in seiner Öffentlichkeitsarbeit wo möglich auf die Unterstützung durch die Beitraggeber hin.
- <sup>6</sup> Der Verein gewährleistet die Lohngleichheit zwischen Mann und Frau. Ein Nachweis hierfür kann verlangt werden.
- <sup>7</sup> Der Verein trifft geeignete Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung.
- <sup>8</sup> In ihrer Personalpolitik, berücksichtigt der Verein die Diversität und respektiert die Nichtdiskriminierung.
- <sup>9</sup> Bei Entschädigungen der Kulturschaffenden beachtet der Verein die Richtgagen und Richtlöhne der entsprechenden Verbände.
- <sup>10</sup> Tritt der Verein gegenüber Kulturschaffenden als Arbeitgeber auf, leistet er Beiträge an die berufliche Vorsorge ab erstem Tag und erstem Franken, sofern der bzw. die Kulturschaffende selber freiwillige Beiträge leistet (vgl. Art. 46 BVG; SR 831.40). Der vom Verein geleistete Beitrag ist gleich hoch wie der freiwillig geleistete Beitrag.
- <sup>11</sup> In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen orientiert sich der Verein den Standards für die Freiwilligenarbeit von Benevol.
- <sup>12</sup> Der Verein sichert und entwickelt die Qualität ihrer Leistungen.
- <sup>13</sup> Der Verein verpflichtet sich, Umweltfragen zu berücksichtigen. Er orientiert sich insbesondere an den Empfehlungen der Plattform saubere-veranstaltung.ch.

### **3. Kapitel: Finanzielles**

#### **Art. 7** Betriebsbeitrag

- <sup>1</sup> Die Beitraggeber bezahlen an die Leistungen und Vorhaben des Vereins gemäss Artikel 3 und 4 einen jährlichen Betriebsbeitrag von **CHF 240'000.-**.
- <sup>2</sup> Während der Vertragsdauer erfolgt keine teuerungsbedingte Anpassung des Beitrags.

#### **Art. 8** Beiträge der einzelnen Beitraggeber

- <sup>1</sup> Vom Betriebsbeitrag nach Artikel 7 übernehmen:
  - a Die Gemeinde Lyss 50 Prozent, d.h. CHF 120'000.-.
  - b der Kanton Bern 40 Prozent, d.h. CHF 96'000.-.
  - c die übrigen Gemeinden der Region zusammen 10 Prozent, d.h. CHF 24'000.-.
- <sup>2</sup> Die Aufteilung des Beitrags gemäss Absatz 1 Buchstabe c auf die einzelnen Gemeinden ergibt sich aus Anhang 2.

#### **Art. 9** Verwendung des Betriebsbeitrags

- <sup>1</sup> Der Verein verwendet den Betriebsbeitrag nach Artikel 7 für die in Artikel 3 und 4 genannten Leistungen und Vorhaben.
- <sup>2</sup> Der Betriebsbeitrag umfasst anteilig auch Aufwendungen für die Miete (und Nebenkosten) der Liegenschaft sowie für den Unterhalt und Ersatz der Betriebseinrichtungen.
- <sup>3</sup> Investitionen, die über die Aufwendungen nach Absatz 2 hinausgehen (insbesondere wertvermehrende Investitionen gemäss der kantonalen Steuergesetzgebung), sind nicht Gegenstand dieses Vertrags.

#### **Art. 10** Überschüsse und Fehlbeträge

- <sup>1</sup> Der Verein strebt über den Zeitraum dieses Vertrags ein ausgeglichenes Rechnungsergebnis an.
- <sup>2</sup> Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache des Vereins. Die Beitraggeber sind nicht verpflichtet, ein allfälliges Defizit des Vereins zu übernehmen.

#### **Art. 11** Eigenleistungen

- <sup>1</sup> Der Verein erbringt seine Leistungen möglichst kosteneffizient und nutzt Synergien mithilfe geeigneter Kooperationen. Er erwirtschaftet Eigenmittel aus Eintritten und weiteren Einnahmen.
- <sup>2</sup> Der Verein bemüht sich kontinuierlich um eine Mitfinanzierung seiner Leistungen durch Dritte.
- <sup>3</sup> Der anzustrebende Kostendeckungsgrad ist in Anhang 1 festgelegt.

#### **Art. 12** Auszahlung der Betriebsbeiträge

- <sup>1</sup> Die Gemeinde Lyss entrichtet ihren Beitrag gemäss Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a in zwei Raten, jeweils bis zum 31. Januar und bis zum 31. Juli.
- <sup>2</sup> Der Kanton Bern entrichtet seinen Beitrag gemäss Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b jährlich bis zum 31. Januar.
- <sup>3</sup> Der Gemeindeverband stellt den übrigen Gemeinden der Region deren Beiträge gemäss Anhang 2 jährlich in Rechnung und leitet die eingegangenen Gelder bis zum 30. Juni an die Kulturinstitutionen weiter.

#### **Art. 13** Rechnungslegung

- <sup>1</sup> Der Verein wendet für die Rechnungslegung die Bestimmungen von Artikel 957 ff. des schweizerischen Obligationsrechts (OR; SR 220) an.

<sup>2</sup> Der Verein lässt die Jahresrechnung von einer zugelassenen Revisorin oder einem zugelassenen Revisor nach den Bestimmungen einer eingeschränkten Revision prüfen (Art. 727a ff. OR).

<sup>3</sup> Investitionen, die durch die Beitraggeber oder durch Dritte projektbezogen finanziert werden, sind durch den Verein weder zu aktivieren noch abzuschreiben.

#### **4. Kapitel: Sicherstellung der Leistungen und Vorhaben**

##### **Art. 14** Berichterstattung

<sup>1</sup> Das Geschäftsjahr des Vereins dauert vom 1. Juli bis 30. Juni.

<sup>2</sup> Der Verein unterbreitet der Gemeinde Lyss bis spätestens am 15. Dezember der Folgesaison:

- a den Jahresbericht der Vorsaison;
- b die von der statutarischen Revisionsstelle geprüfte Jahresrechnung, die sich aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und dem Anhang zusammensetzt (per 30. Juni der Vorsaison) samt Revisionsbericht sowie allfällige weitere Berichte der Revisionsstelle;
- c das Budget (in Struktur der Erfolgsrechnung) für das laufende Jahr; und die Finanzpläne/Planerfolgsrechnungen für die nachfolgenden 3 Jahre;
- d das ausgefüllte Reporting-Blatt gemäss Anhang 1 dieses Vertrags mit Begründung von allfälligen Abweichungen des Ist-Werts vom Soll-Wert.

<sup>3</sup> Die Gemeinde Lyss leitet die Berichterstattung zeitig an die übrigen Beitraggeber weiter.

##### **Art. 15** Reporting-Gespräch

<sup>1</sup> Spätestens drei Monate nach Eingabe der Berichterstattung gemäss Artikel 14 findet ein Reporting-Gespräch statt.

<sup>2</sup> Am Gespräch nehmen mindestens eine Vertreterin / ein Vertreter des Vereins sowie in der Regel mindestens eine Vertreterin / ein Vertreter der einzelnen Beitraggeber teil. Organisation und Durchführung dieses Gesprächs erfolgt durch die Gemeinde Lyss.

##### **Art. 16** Einsichtsrecht

<sup>1</sup> Vertreterinnen / Vertreter der Beitraggeber (nach Artikel 15 Absatz 2) können im Rahmen der Leistungsüberprüfung und in Absprache mit dem Verein dessen Angebot kostenlos besuchen.

<sup>2</sup> Der Verein erteilt den Beitraggebern sowie der kantonalen Finanzkontrolle auf deren Verlangen hin alle erforderlichen Auskünfte und gewährt ihnen Einsicht in die relevanten Akten der Organisation. Die Beitraggeber sind verpflichtet, die Daten vertraulich zu behandeln.

##### **Art. 17** Informationspflicht

Die Vertragsparteien informieren sich gegenseitig umgehend über wichtige strategische Entscheide und besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können.

#### **5. Kapitel: Konfliktregelung**

##### **Art. 18** Leistungsstörung

<sup>1</sup> Stellt eine Vertragspartei fest, dass eine andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese zu mahnen und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen.

<sup>2</sup> Erfüllt der Verein den Leistungsvertrag trotz Mahnung nicht oder nur ungenügend, können die Beitraggeber ihren Beitrag angemessen kürzen oder bereits ausbezahlte Beiträge zurückfordern.

#### **Art. 19** Verhandlungspflicht

<sup>1</sup> Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien zu Verhandlungen verpflichtet. Sie bemühen sich um eine einvernehmliche und sachgerechte Bereinigung der Differenzen, notfalls unter Beizug externer Fachpersonen.

<sup>2</sup> Kann keine Einigung erzielt werden, können die Vertragsparteien den Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege beschreiten (VRPG; BSG 155.21).

### **6. Kapitel: Schlussbestimmungen**

#### **Art. 20** Inkrafttreten und Geltungsdauer

<sup>1</sup> Dieser Vertrag tritt mit der Zustimmung durch den Vorstand des Vereins, den Gemeinderat der Gemeinde Lyss, die Delegiertenversammlung des Gemeindeverbands Kulturförderung Region Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois und den Regierungsrat des Kantons Bern am 1. Januar 2024 in Kraft.

<sup>2</sup> Er gilt bis zum 31. Dezember 2027.

<sup>3</sup> Die Parteien erklären die Absicht, rechtzeitig, das heisst in der Regel zwei Jahre vor dem Ende der Laufzeit, Verhandlungen über den Abschluss eines Folgevertrags aufzunehmen.

<sup>4</sup> Erlässt der Kanton neue gesetzliche Bestimmungen, die einer Weiterführung dieses Vertrags bis zum Ablauf der Vertragsdauer nach Absatz 2 entgegenstehen, tritt dieser Vertrag auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen ausser Kraft.

#### **Art. 21** Änderungen dieses Vertrags

<sup>1</sup> Dieser Vertrag, insbesondere die Bestimmungen über die Leistungen und Vorhaben des Vereins gemäss Artikel 3 und 4 sowie in Anhang 1, kann im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden. Ein Anspruch auf Änderung dieses Vertrags während der Vertragsdauer besteht nicht.

<sup>2</sup> Die Parteien verpflichten sich zu entsprechenden Verhandlungen, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse erheblich verändern.

Dem vorliegenden Vertrag haben folgende Vertragsparteien zugestimmt:

- Verein Kulturfabrik KUFA Lyss

Lyss, den 7.12.22 Calvin Lubowski, Präsident Simone Hofmann, Kassiererin



- Grosser Gemeinderat der Gemeinde Lyss mit [Beschluss-Nr.] vom \_\_\_\_\_
- Delegiertenversammlung des Gemeindeverbands Kulturförderung BSJB mit [Beschluss-Nr.] vom \_\_\_\_\_
- Regierungsrat des Kantons Bern mit Beschluss-Nr. vom \_\_\_\_\_

**Die Anhänge 1 und 2 sind Bestandteil dieses Vertrags:**

**Anhang 1:** Reporting-Blatt

**Anhang 2:** Beiträge übrige Gemeinden des Gemeindeverbandes Kulturförderung Region Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois pro Jahr

## Anhang 1: Reporting-Blatt Kulturfabrik KUFA Lyss

Leistungen gemäss Artikel 3	Massnahmen zur Leistungserbringung <i>Messung der Leistung</i>	Soll-Wert pro Jahr*	Ist-Wert [Jahr 1]	Ist-Wert [Jahr 2]	Ist-Wert [Jahr 3]	Ist-Wert [Jahr 4]
Konzerte	Konzerte lokaler Bands					
	<i>Anzahl</i>	6				
	Konzerte regionaler Bands					
	<i>Anzahl</i>	10				
	Konzerte nationaler Bands					
	<i>Anzahl</i>	16				
	Konzerte internationaler Bands					
<i>Anzahl</i>	10					
Spezialevents	Kleinkunst, Theater					
	<i>Anzahl</i>	6				
	Festivals					
	<i>Anzahl</i>	3				
Kulturvermittlung	Vorträge, Ausstellungen, Märkte, Lesungen					
	<i>Anzahl Veranstaltungen</i>	5				
	Schulische Kulturvermittlungsangebote					
	- <i>Anzahl Angebote</i>	1				
Kulturvermittlung	Kulturvermittlung für Jugendliche					
	- <i>Anzahl Veranstaltungen</i>	12				
	Öffentliche Kulturvermittlung					
- <i>Anzahl Veranstaltungen</i>	Offen					
Zusammenarbeit	Kooperationen mit kulturellen Organisationen, Veranstaltern und Kulturinstitutionen der Region					
	- <i>Anzahl Kooperationen</i>	Offen				

Ausstrahlung	Statistische Angaben					
Besucherzahlen	Besucherstatistik vorhanden	ja				
	Anzahl Besucherinnen und Besucher	Mind. 30'000				
Medienecho	Anzahl Berichte in regionalen und überregionalen Medien	30				
Online-Auftritt	Anzahl Besuche ("Sessions") der Website	Mind. 300'000				
	Anzahl Abonnenten ("Follower/Abonnenten/Fans etc.") in den Social Media	Mind. 25'000				
	Anzahl abonnierte Newsletter	Mind. 8'000				
Zugänglichkeit	Öffnungstage im Jahr	80				
<b>Rahmenbedingungen (Art. 6)</b>						
Art 6, abs. 3	Zugang für Menschen mit Behinderungen	ja				
Art 6, abs. 5, 6, 7	Lohngleichheit, Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung, Diversität und Nichtdiskriminierung	ja				
Art 6, abs. 8	Beachtung der Richtgagen und Richtlöhne	ja				
Art 6, abs. 9	Berufliche Vorsorge bei der Anstellung von Kulturschaffenden	ja				
Art 6, abs. 10	Orientierung an den Standards für die Freiwilligenarbeit von Benevol	ja				
Art 6, abs. 12	Orientierung an den Empfehlungen der Plattform <a href="https://saubere-veranstaltung.ch/">https://saubere-veranstaltung.ch/</a>	ja				
<b>Finanzen</b>	<b>Finanzielle Angaben</b>					
Jahresrechnung	Ergebnis Jahresrechnung	0				
Eigenleistungen	Anzustrebender Kostendeckungsgrad**	70%				

\* Die Soll-Werte sind pro Jahr angegeben; sie müssen über die ganze Vertragsperiode gesehen durchschnittlich erreicht werden. Wird ein Soll-Wert im Durchschnitt nicht erreicht, ist dies nach Ablauf der Periode schriftlich zu begründen.

\*\* Der Kostendeckungsgrad berechnet sich wie folgt: Selber erwirtschaftete Mittel aus Eintritten und weiteren Einnahmen sowie durch angeworbene Beiträge Dritter im Verhältnis zum Gesamtaufwand. Formel: (Betriebsertrag minus Betriebsbeiträge gemäss Artikel 7 Absatz 1) durch Betriebsaufwand mal 100.

<b>Vorhaben gemäss Artikel 4</b>	<b>Massnahmen</b>	<b>Stand [Jahr 1]</b>	<b>Stand [Jahr 2]</b>	<b>Stand [Jahr 3]</b>	<b>Stand [Jahr 4]</b>
a) Ausbau von regionalen und nationalen Livekonzerten					
b) Erweiterung und Optimierung der Kulturvermittlung für und mit Jugendlichen					
c) Nachhaltige Betriebsführung und Finanzplanung					
d) Optimierung der Auslastung der Infrastruktur					

## Anhang 2: Beiträge der übrigen Gemeinden des Gemeindeverbandes Kulturförderung Region Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois pro Jahr

### Beitrag an Kulturfabrik KUFA Lyss

Gemeinde	Beitrag pro Jahr (CHF)	Gemeinde	Beitrag pro Jahr (CHF)
Aarberg	688	Lüscherz	83
Aegerten	322	Meienried	8
Arch	241	Meinisberg	195
Bargen	151	Merzligen	59
Bellmund	247	Mörigen	131
Biel/Bienne	8'200	Müntschemier	225
Brügg	635	Nidau	1'018
Brüttelen	88	Oberwil b.B.	131
Büetigen	131	Orpund	419
Bühl	70	Pieterlen	673
Büren a.A.	529	Port	553
Diessbach	149	Radelfingen	190
Dotzigen	221	Rapperswil	387
Epsach	49	Rüti b.B.	128
Erlach	210	Safnern	288
Evilard	398	Scheuren	67
Finsterhennen	86	Schüpfen	563
Gals	124	Schwadernau	100
Gampelen	144	Seedorf	464
Grossaffoltern	451	Siselen	90
Hagneck	61	Studen	498
Herrnigen	48	Sutz-Lattrigen	208
Ins	538	Täuffelen	423
Ipsach	592	Treiten	65
Jens	97	Tschugg	69
Kallnach	330	Twann-Tüscherz	174
Kappelen	211	Vinelz	131
Lengnau	776	Walperswil	156
Leuzigen	191	Wengi	92
Ligerz	82	Worben	350
		<b>Total</b>	<b>24'000</b>

